

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 344.

Freitag, den 10. December.

1847.

Bekanntmachung.

Die nächste Leipziger Neujahrsmesse beginnt
den 27. December dieses Jahres
und endigt mit
Leipzig, den 12. November 1847.

dem 14. Januar 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Hoff.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 24. November und 1. December 1847.*)

Nachdem beim Vortrage aus der Registrande ein Dankfugungsschreiben des Herrn M. Reich für die dem hiesigen Taubstummeninstitute auch in diesem Jahre von der Stadt gewährte Unterstützung von 100 Thlr. vorgelesen worden war, theilte der Herr Vorsitzende eine von der Königl. Hohen Kreisdirection allhier an den Rath erlassene Verordnung mit, nach welcher die unlängst stattgefundenen Wahlen der Herren Stadträthe von Posern-Klett und Eurgenstein, so wie die der Herren Stadtverordneten Dr. Eippert, Dähne und Weickert zu Stadträthen auf Zeit bestätigt worden sind, während der gleichen Wahl des Herrn Stadtverordneten Robert Blum die Bestätigung versagt worden ist. Ueber den letzteren Theil dieser Verordnung erhob sich eine längere Debatte, nach deren Beendigung der Antrag des Herrn Stadtverordneten Kramermeister Poppe, diese Angelegenheit zuvörderst an die Deputation zum Localstatut zur Begutachtung zu verweisen, angenommen wurde.

Sodann wurde die von Herrn Kramermeister Ferdinand Klink gegen seine Wahl zum Stadtverordneten erhobene und vom Stadtrathe dem Collegium mitgetheilte Reclamation mit Rücksicht auf §. 97. e. und g. der allgemeinen Städteordnung für begründet erachtet und eine Erklärung des Herrn Lieutnant Scholber in Reudnitz, welcher sich laut eines Inserats im hiesigen Tageblatte vom 18. November d. J. dadurch verletzt gefühlt, daß in der Mittheilung über die Plenarverhandlungen vom 3. November d. J. die widerrechtliche Anmaassung eines Stückes Communareal als Grund des gegen ihn anhängig zu machenden Processes bezeichnet worden ist, von dem Herrn Vorsitzenden dahin berichtet, daß der gravirliche, nicht die Person, sondern lediglich die Sachlage vom juristischen Standpunkte aus bezeichnende Ausdruck durchaus nicht als unangemessen erscheine und dies um so weniger, als die auf gutlichem Wege gemachten Versuche, Herrn Lieutnant Scholber zur freiwilligen Hinwegnahme der hierbei in Frage kommenden Stacketerie zu vermögen, keinen Erfolg gehabt haben.

Hierauf ging man zur Tagesordnung selbst über und berieth zunächst das Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie-

und Forstwesen über die vom Stadtrath beschlossene Anlegung einer von der Marienstraße nach der Karlsstraße zu führenden Schleuße.

Die Kosten derselben sind auf 671 Thlr. 20 Ngr. veranschlagt und es hat sich Herr Rathsmaurermeister Pürfürst, dessen Grundstück zwischen beiden Straßen inne liegt, erboten, diesen Schleußenbau in Ausführung zu bringen, dafern ihm Seiten der Stadt zwei Drittheile der Anschlagssumme als Beitrag dazu gewährt würden. Nun hatte zwar auch der Stadtrath auf diesen Vorschlag einzugehen beschlossen, allein die Deputation konnte sich nach dem abgegebenen Gutachten damit nicht einverstanden erklären, sondern rieth dem Collegium an, den zu dem gedachten Schleußenbau erforderlichen Kostenbeitrag nur unter der Bedingung zu verwilligen, daß sich Herr Pürfürst anstatt der verlangten zwei Drittheile mit der Hälfte der Anschlagssumme begnüge. Dieser Antrag, zu welchem sich die Deputation besonders mit Rücksicht auf die bisher in ähnlichen Fällen befolgten Grundsätze bewogen fand, wurde vom Collegium mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Hieran knüpfte sich die Berathung des von Herrn Stadtverordneten Prof. Biedermann vorgetragenen Berichts der außerordentlichen Deputation für Erörterung der Gemeinde-rechte bei Besetzung der städtischen Kirchen- und Schulstellen über das Rathcommunicat vom 21. August d. J.

In diesem Communicat hat der Stadtrath dem Gesuche der Stadtverordneten um Mittheilung der Privilegien, auf welche gestützt er bisher das alleinige Besetzungsrecht der gedachten Stellen in Anspruch genommen, insoweit entsprochen, als derselbe auf zwei landesherrliche Privilegien aus den Jahren 1543 und 1600, so wie auf die Jahrhunderte hindurch befolgte und von den oberen Kirchenbehörden stillschweigend anerkannte Observanz Bezug genommen, sich aber auch zugleich bereit erklärt hat, schon jetzt im Wege freier Vereinigung der Gemeinde dasjenige Maaß von Mitwirkung bei Besetzung von geistlichen und Schulstellen zuzugestehen, welches ohne eine solche Vereinigung erst mit Einführung des Localstatuts Platz ergreifen würde.

Zu diesem Behufe soll die betreffende Bestimmung des Localstatuts herausgehoben werden und mit Genehmigung der höhern Behörde schon jetzt in Wirksamkeit treten. Der einschlagende Passus des Entwurfs zum Localstatut lautet hiernach folgendergestalt:

Jedoch ist bei Anstellung von Kirchen- und Schuldienern, soweit solche zu den confirmirten gehören, nach abgelegter Probe die gesetzlich vorgeschriebene Umfrage an eine aus acht Mitgliedern der Stadtverordneten bestehende Depu-

*) In dem in Nr. 330 des Tageblattes vom 26. November a. c. mitgetheilten Auszuge aus der Stadtcassencrechnung v. J. 1845 ist bei der Einnahme unter der Rubrik: „an Zinsen“ die Post „6000 Thlr. vom Gasbeleuchtungsanlagencapitale“ zu streichen.